

BGer 4P.9/2006 vom 31. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.9_2006

FR: TF 4P.9/2006 du 31 mars 2006

IT: TF 4P.9/2006 del 31 marzo 2006

Regeste

Art. 9, 26 und 29 Abs. 2 BV (Zivilprozess; Eintrag im Handelsregister; superprovisorische Massnahme) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums Zug vom 25. November 2005 ist als superprovisorische Massnahme gestützt auf § 127bis der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug ergangen; sie kann gemäss Absatz 4 dieser Bestimmung nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden und ist somit kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 OG). Die Beschwerdefrist ist gemäss Art. 89 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 lit. c OG gewahrt.

E. 1.1

Gegen kantonale Verfügungen kann beim Bundesgericht namentlich wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger Beschwerde geführt werden (Art. 84 Abs. 1 OG). Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch Rechtsmittel beim Bundesgericht gerügt werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Dies trifft hier ohne weiteres zu, gibt doch Art. 32 Abs. 2 HRegV keinen bundesrechtlichen Anspruch auf eine vorsorgliche richterliche Untersagung von Handelsregistereinträgen, sondern erteilt dem Handelsregisterführer eine Verhaltensanweisung für den Fall, dass gegen eine noch nicht vollzogene Eintragung ein privatrechtlicher Widerspruch erhoben wird. Der einstweilige Rechtsschutz wird auf diesem Gebiet vom kantonalen Recht beherrscht (BGE 97 II 185 E. 2 S. 190; bestätigt in Urteil 4P.22/2000 vom 28.3.2000 E. 3b/bb, SJ 2001 Bd. I S. 461).

E. 1.2

Für die Beschwerdeführung ist gemäss Art. 88 OG grundsätzlich ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides bzw. an der Überprüfung der erhobenen Rügen erforderlich. Dieses Interesse muss im Zeitpunkt des Urteils noch bestehen, denn das Bundesgericht hat sich allein zu konkreten und nicht zu theoretischen Fragen zu äussern (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157 mit Verweisen). Ob an der Behandlung der vorliegenden Beschwerde noch ein Interesse besteht, nachdem die vom Handelsregisterführer gesetzte 10-tägige Verwirkungsfrist längst abgelaufen ist, mag fraglich erscheinen. Immerhin ist die Publikation des Handelsregistereintrags, den der Beschwerdeführer verhindern will, bis anhin nicht erfolgt. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass eine vorsorgliche Verfügung im Sinne des Beschwerdeführers dem Handelsregisterführer noch vor der in Aussicht stehenden Publikation zugehen könnte. Wie es sich damit verhält, braucht angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens nicht

abschliessend geprüft zu werden.

E. 1.3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 129 I 173 E. 1.5 S. 176). Soweit der Beschwerdeführer in seinen Anträgen mehr verlangt, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.4

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern diese durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 110 Ia 1 E. 2a). Es ist darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte oder unbestrittenen Rechtsgrundsätze inwiefern verletzt worden sein sollen (BGE 130 I 26 E. 2.1 S. 31; 129 III 626 E. 4 S. 629, je mit Verweisen). Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 26 BV (Eigentumsgarantie). Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, inwiefern dieses verfassungsmässige Recht verletzt sein soll. Die Kritik beschränkt sich insoweit auf die Rüge, die massgebenden Gesetzesnormen seien falsch angewandt worden. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV .

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf kantonale Bestimmungen, die über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinausreichen würden, sondern allein auf Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. BGE 126 I 15 E. 2a S. 16). Danach verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Behörde ist verpflichtet, ihren Entscheid so zu begründen, dass der Betroffene diesen gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Das ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236). Die Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jeder Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 110, mit Hinweisen). Es ist erforderlich aber auch genügend, wenn die entscheidende Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236 ; 126 I 97 E. 2b S. 102 mit Hinweisen).

E. 2.2

Dem Beschwerdeführer kann zunächst nicht gefolgt werden, wenn er die Ansicht vertritt, die Begründung eines Entscheides dürfe allgemein nicht den Verweis auf die Erwägungen eines anderen Entscheides enthalten. Der Beschwerde ist denn auch keinerlei Begründung darüber zu entnehmen, worauf sich eine derartige Anforderung stützen könnte (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Dem Beschwerdeführer sind als Adressat der kurz zuvor ergangenen Verfügung vom 10. November 2005 die dort angestellten Überlegungen bestens bekannt; sein Interesse an einer Wiederholung ist nicht erkennbar.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer vermag nicht nachzuvollziehen, inwiefern sich die Überlegungen in der Verfügung vom 10. November 2005 insbesondere auf die Interessenabwägung im Rahmen der Verfügung vom 25. November 2005 übertragen lassen. Der Kantonsgerichtspräsident führte in seiner ersten Entscheidung Folgendes aus: "Es liegt auf der Hand, dass der Gesuchsgegnerin [Beschwerdegegnerin] ein erheblicher Schaden entstehen könnte, wenn die beschlossene Kapitalerhöhung im Umfang von mehreren Millionen Franken nicht durchgeführt werden könnte, handelt es sich doch hierbei um eine notwendige Sanierungsmassnahme einer börsenkotierten Gesellschaft. Auf der andern Seite sind die vom Gesuchsteller [Beschwerdeführer] erwähnten Nachteile geringer einzustufen. Die vom Gesuchsteller bereits getätigten Einlagen könnte er, sofern sich das Vorgehen der Gesuchsgegnerin im Nachhinein als rechtswidrig erweisen sollte, wieder herausverlangen und Schadenersatz fordern." Diese Überlegungen beschränken sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht auf die Zeit vor dem Vollzug der Kapitalerhöhung und es geht daraus hervor, aus welchen Gründen der Gerichtspräsident die Interessen der Beschwerdegegnerin höher bewertete. Dass der Beschwerdeführer mit der angestellten Interessenabwägung materiell nicht einverstanden ist, betrifft die verfassungsrechtliche Begründungspflicht nicht.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer erwähnt schliesslich ein von ihm eingereichtes Wiedererwägungsgesuch vom 25. November 2005 und eine Verfügung vom 29. November 2005, die er nicht angefochten hat. Darauf ist nicht einzutreten (vgl. E. 1.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV .

E. 3.1

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung vertretbar oder gar vorzuziehen wäre; das Bundesgericht hebt einen Entscheid vielmehr nur auf, wenn dieser mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 129 I 49 E. 4 S. 58 mit Verweis).

E. 3.2

Der Kantonsgerichtspräsident hat in seiner angefochtenen Entscheidung die Interessen des Beschwerdeführers an der von ihm begehrten Sperre geringer gewichtet als das Interesse der Beschwerdegegnerin an der Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung. Er hat insofern insbesondere erwogen, der Beschwerdeführer werde seine bereits getätigten Einlagen wieder herausverlangen und Schadenersatz fordern können, wenn sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin im Nachhinein als rechtswidrig erweise; zudem habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdegegnerin über die eingebrachten Sachwerte verfügen werde. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Die blosser Behauptung, der Kantonsgerichtspräsident habe die Interessen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt, genügt den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht.

E. 3.3

Zwar ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, wenn er unter Verweis auf Lehrmeinungen darlegt, dass gewichtige Gründe für die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beschwerdegegnerin sprechen und insbesondere bei Kapitalerhöhungen nicht leicht wieder gut zu machende Nachteile drohen (vgl. etwa Kuster, Die Einsprache nach Art. 32 Abs. 2 HRegV, Jahrbuch des Handelsregisters, 1997, S. 105/116). Selbst wenn ein anderer Entscheid aus dieser Erwägung vorzuziehen gewesen wäre, kann nicht als geradezu sachlich unvertretbar und damit willkürlich angesehen werden, wenn der Kantonsgerichtspräsident die Rechtslage insbesondere im Rahmen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit als illiquid erachtete und die vorsorgliche Entscheidung daher im Wesentlichen auf die Abwägung der persönlichen Interessen der Parteien stützte. Die Vorbringen des Beschwerdeführers reichen jedenfalls zur Begründung der Willkür nicht aus. Aus dem in der Beschwerde angeführten BGE 97 I 481 E. 3b ergibt sich im Übrigen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers.

E. 4

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtsgebühr ist diesem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, sind keine Parteikosten zu ersetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.